

Geschäftsverzeichnissnr. 6563
Entscheid Nr. 1/2018 vom 11. Januar 2018

ZWISCHENENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 23 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid vom 14. Dezember 2016 in Sachen des Generalprokurators beim Appellationshof Antwerpen gegen F.B., dessen Ausfertigung am 23. Dezember 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 23 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er nur Belgier, die ihre Staatsangehörigkeit von einem Elternteil haben, der am Tag ihrer Geburt Belgier war, und Belgier, denen die Staatsangehörigkeit aufgrund von Artikel 11 des vorerwähnten Gesetzbuches zuerkannt worden ist, von der Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit ausschließt, nicht aber Belgier, die in Belgien geboren sind und immer in Belgien ihren Hauptwohntort gehabt haben, und denen aufgrund von Artikel 12 (alt) desselben Gesetzbuches die belgische Staatsangehörigkeit zuerkannt worden ist, weil ein Elternteil, der die Autorität über ein Kind ausübt, das noch nicht achtzehn Jahre alt ist beziehungsweise nicht vor diesem Alter für mündig erklärt worden ist, die belgische Staatsangehörigkeit freiwillig erworben hat? »;

2. « Verstößt Artikel 23 § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, dahin ausgelegt, dass er Personen treffen beziehungsweise sanktionieren könnte, die bereits mit strafrechtlichen Sanktionen (repressiver Art) wegen Fakten, die im Wesentlichen dieselben sind, bestraft wurden, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Artikel 4 des siebten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 14 Absatz 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und dem allgemeinen Rechtsgrundsatz *non bis in idem*, wobei festgestellt wird, dass in anderen Bereichen des Rechts, in denen es möglich ist, Sanktionen repressiver Art wegen Fakten, die im Wesentlichen dieselben sind, aufzuerlegen, die Kumulierung solcher Sanktionen und strafrechtlicher Sanktionen verboten ist? »;

3. « Verstößt Artikel 23 § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit gegen Artikel 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (sowie mit Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), insofern einem Belgier, der die belgische Staatsangehörigkeit erst im Laufe seines Lebens erworben hat (und somit nicht Belgier von Geburt ist) die belgische Staatsangehörigkeit aberkannt werden kann, mit dem Risiko, einem anderen Land (wohlgemerkt einem Nicht-EU-Land) ausgeliefert zu werden, wobei die Möglichkeit der Auslieferung zur physischen Entfernung des Betroffenen von seinen nächsten Familienangehörigen führt, die sich legal in dem Land aufhalten, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene verlieren würde, und die überdies ebenfalls diese Staatsangehörigkeit haben, die dem Betroffenen aberkannt werden würde? »;

4. « Verstößt Artikel 23 § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern Artikel 23/1 Nr. 1 § 1 desselben Gesetzbuches die Aberkennung von der strikten Bedingung abhängig macht, dass diejenigen, denen gegenüber die Aberkennung beantragt wird, die ihnen zur Last gelegten Taten (wobei sie als Täter, Mittäter oder Komplize zu einer Gefängnisstrafe von mindestens fünf Jahren ohne Aufschub verurteilt worden sind für die darin erwähnten und aufgelisteten Straftaten) *innerhalb zehn Jahren ab dem Tag der Erlangung der belgischen Staatsangehörigkeit*

begangen haben, mit Ausnahme der in den Artikeln 136*bis*, 136*ter* und 136*quater* des Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten, während diese spezifische Bedingung *nicht* für diejenigen gilt, denen gegenüber die Aberkennung beantragt wird gemäß Artikel 23 § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, aufgrund des allgemeinen beziehungsweise generischen Kriteriums der ‘ groben Verstöße gegen die Pflichten als belgischer Bürger ’, wobei sogar kein Erfordernis der Verurteilung wegen der in Artikel 23/1 Nr. 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erwähnten Straftaten gilt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 104 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof bestimmt:

«Die Sitzungen des Verfassungsgerichtshofes sind öffentlich, es sei denn, diese Öffentlichkeit gefährdet die Ordnung oder die Sittlichkeit; in diesem Fall erklärt der Verfassungsgerichtshof dies durch einen mit Gründen versehenen Entscheid ».

B.2. Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gerichtshofes ist die Regel. Dennoch kann der Gerichtshof beschließen, eine Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten, wenn die Öffentlichkeit die Ordnung oder die Sittlichkeit gefährdet.

B.3. Da F.B. insbesondere wegen der Führung einer terroristischen Gruppe eine Gefängnisstrafe verbüßt und außerdem das allgemeine Bedrohungsniveau vom Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse immer noch sehr hoch eingestuft wird, muss sichergestellt werden, dass die Sitzung unter optimalen Sicherheitsvoraussetzungen verläuft.

B.4. Unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung der aktuellen Infrastruktur des Gerichtshofes könnte die Öffentlichkeit der Sitzung Anlass zu Zwischenfällen geben, die die Ordnung gefährden könnten.

B.5. Demzufolge ist die Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

beschließt, dass die Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 11. Januar 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) E. De Groot